

Gründe.

Die Angeklagten S., früherer Inhaber der Firma „L. S. u. Comp.“, sowie Sch., Inhaber dieser Firma seit dem 5. August 1895, sind durch das erstinstanzliche Urteil von der Anklage der Verletzung des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 11) §§ 5, 14 in Verbindung mit den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 339) freigesprochen; zugleich aber ist ausgesprochen worden,

daß die Muster der gedachten Firma Nr. 71, 131 und 229 und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen auf Kosten des Angeklagten Sch. und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufzubewahren seien.

Die Revision des Nebenklägers hat das ergangene Urteil wegen Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen insofern angefochten, als es die Angeklagten freispricht, und nicht vielmehr wegen vorsätzlicher, beziehungsweise fahrlässiger Nachbildung von Modellen und Mustern zu Strafe und Buße verurteilt, und als es ferner nicht hinsichtlich der in den Musterbüchern des Angeklagten enthaltenen Abbildungen der Modelle Nr. 71, 131, 229, 133 und 230 auf deren Einziehung erkannt hat.

Die Revision ist nur zum Teil begründet.

Als Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren wird nur hervorgehoben und näher dargelegt Mangel einer ausreichenden Begründung; die Begründung des angefochtenen Urteils entspricht jedoch, wie die folgenden Ausführungen ergeben werden, der Vorschrift des § 266, insbesondere Abs. 1, der Strafprozeßordnung.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Nebenkläger, als Inhaber der Bronze- und Messingwaren-Fabrik D. E. zu B. am 24. März und beziehungsweise 20. Dezember 1893 verschiedene Fabriknummern, nämlich

Nr. 510 (Thürschilde), Nr. 511 (Thürdrücker), Nr. 512 (Fenstergriffe — sogenante Oliven), Nr. 601 (Thürdrücker), Nr. 602 (Fenstergriffe) —

zur Eintragung in das Musterregister beim königlichen Amtsgericht I zu B. angemeldet und sind die Eintragungen unter den Nummern 12651 und 13152 am 27. März beziehungsweise 21. Dezember 1893 mit der beantragten dreijährigen Schutzfrist erfolgt.

Angeklagter S., der in B. eine ähnliche im Jahre 1894 errichtete Fabrik betrieb, ließ in derselben zwei mit den

Nr. 131 (Thürdrücker) und Nr. 229 (Oliven)

bezeichnete Modelle herstellen, die, wie als erwiesen angesehen ist, objektiv Nachahmungen der E.'schen Modelle Nr. 511 und Nr. 512 sind.

S. verkaufte am 5. August 1895 seine Fabrik nebst sämtlichen Modellen, unter denen sich außer den erwähnten beiden Nachbildungen auch ein Thürschild Nr. 510 der Firma E. befand, an den Mitangeklagten Sch. Dieser beauftragte einen Modelleur mit der Anfertigung eines neuen Modells nach dieser letzteren Vorlage; das danach angefertigte Modell Nr. 71 ist aber — wie näher dargelegt wird — insofern noch nicht vollständig hergestellt worden, als, abgesehen davon, daß es noch nicht bronziert war, bei demselben die zum Durchlassen der Thürklinken bestimmten Löcher im oberen Teile des Schildes noch nicht durchbohrt sind; ein anderes Exemplar ist nach jenem Muster Nr. 510 nicht gefertigt.

In dem Sch.'schen Musterbuche haben die bildlichen Darstellungen der Modelle Nr. 71, sowie 131 und 229 Aufnahme gefunden. Für eben dieses Musterbuch hat Angeklagter Sch. durch einen Ktalographen unter Benützung der Nr. 601 und 602 des E.'schen Katalogs die Nr. 133 (Thürdrücker) und Nr. 230 (Fenstergriffe) zeichnen beziehentlich bildlich darstellen lassen. Plastische Modelle sind hiervon aber nicht angefertigt worden.

Der Vorderrichter gelangt durchweg zur Freisprechung beider Angeklagten, und zwar bezüglich der Fabriknummern 133 und 230 auf Grund des § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876,

weil hier eine strafbare Nachbildung im Sinne des Gesetzes nicht vorliege, da die Nachbildungen von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt seien, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt, als verbotene Nachbildungen nicht anzusehen seien;

bezüglich der Fabriknummern 71, 131 und 229 dagegen, weil bei ihnen die Nachbildung weder vorsätzlich, noch aus Fahrlässigkeit erfolgt sei, bezüglich des Modells Nr. 71 überdies nur ein, nach § 14 des Gesetzes in Verbindung mit § 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht strafbarer Versuch vorliege, da eine vollständige, gebrauchsfähige und vertriebsfähige Herstellung wenigstens eines Exemplars nicht stattgefunden habe.

Trotz der erfolgten Freisprechung aber ist gemäß des § 14 cit. in Verbindung mit den §§ 21, 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1876 bezüglich der vorrätigen Nachbildungen, betreffend die Muster Nr. 71, 131 und 229 und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen, wie oben angegeben, nähere Bestimmung getroffen.

Die Revision des Nebenklägers rügt zunächst, daß gewisse — für die Frage des Eventualdolus beziehungsweise der Fahrlässigkeit erhebliche — Thatfachen, auf die der Sachverständige L. und das Gutachten des königlichen gewerblichen Sachverständigen-Vereins hingewiesen hätten, im angefochtenen Urteil nicht gewürdigt worden seien. Allein hiermit begiebt sich Beschwerdeführer auf das dem Revisionsangriff nach Strafprozeßordnung § 376 entzogene Gebiet der Beweiswürdigung.

Was aber die Freisprechung des Angeklagten Sch. betrifft, soweit es sich um die in sein Musterbuch aufgenommenen Zeichnungen Nr. 133 und 230 handelt (der Mitangeklagte S. ist dabei nicht beteiligt), so kann der vom Vorderrichter aus § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 entnommene Grund für die Freisprechung als zutreffend nicht erachtet werden; denn wenn danach auch als verbotene Nachbildung im Sinne dieses Gesetzes

die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt nicht anzusehen ist, so liegt doch der vom Vorderrichter als gegeben angesehene Fall

der Nachbildung plastischer Erzeugnisse (nämlich der E.'schen Modelle Nr. 601 und 602) durch Flächenerzeugnisse (nämlich die Zeichnungen Nr. 133 und 230 in dem Musterbuche des Angeklagten Sch.)

in Wahrheit nicht vor.

Der Urheber eines — in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 angemeldeten und niedergelegten — Geschmacksmusters, welches für plastische Erzeugnisse bestimmt ist, hat einen Schutz allerdings nur gegen jede plastische Nachbildung (soweit solche nicht unter die Ausnahmefälle des Gesetzes fällt), nicht gegen Nachbildungen durch Flächenerzeugnisse. Als solche können aber — und darin ist den Ausführungen der Revision beizutreten — nur Erzeugnisse angesehen werden, die mittels der Darstellung in der Fläche ihre eigentümliche Bestimmung finden. Ein in der Fläche — z. B. durch Zeichnung — ausgeführtes Muster kann, worüber kein Zweifel ist (vergleiche Urteil des Ersten Zivilsenats des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 14 Nr. 15), auch als Muster für ein plastisches Erzeugnis bestimmt sein, und sofern es dies ist, also als eine zur Vervielfältigung in der Plastik bestimmte Vorrichtung sich darstellt, würde es — obschon nur in der Fläche liegend — im Sinne der Nr. 2 des § 6 als ein „Flächenerzeugnis“ nicht angesehen werden können. Es ergibt sich dies mit Sicherheit ebensowohl aus dem Wortlaute, wie aus der in dem oben citierten Urteile des Ersten Zivilsenats niedergelegten Entstehungsgeschichte der eben bezeichneten Gesetzesvorschrift.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Nr. 24 der Drucksachen des Deutschen Reichstags — zweite Legislatur-Periode — III. Session 1875) enthielt in dem — dem § 6 des Gesetzes entsprechenden — § 5 nur unter den An. 1 und 2 diejenigen Bestimmungen, die jetzt wörtlich ebenso in den An. 1 und 3 des Gesetzes enthalten sind. Die Nr. 2 dagegen fehlte; der Entwurf ging daher davon aus, daß die Nachbildung von Mustern ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung für plastische oder Flächenerzeugnisse überhaupt verboten sein sollte, mochte sie in welcher Form auch immer geschehen. Demgegenüber machte sich in der zur Beratung des Entwurfs eingesetzten Reichstags-Kommission zum § 4 Nr. 1 des Gesetzes (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes) das Bedenken geltend,

daß nicht allein die Urheber, sondern auch die Gewerbe geschädigt sein sollten, daß jeder Fabrikant den Schutz nur für seinen Gewerbezweig verlange und brauche.

Dem Begehren, die Bestimmung des Entwurfs, nach der auch eine für einen anderen Gewerbezweig bestimmte Nachbildung für eine verbotene erklärt wurde, zu streichen, widersetzte sich jedoch der Regierungs-Kommissar, worauf die Mehrheit der Kommission sich auf den Mittelweg einigte, zwei große Kategorien zu unterscheiden, nämlich:

- 1) diejenigen Gewerbe, auf deren Erzeugnissen die neuen und eigentümlichen Formenbilder plastisch zur Erscheinung gebracht würden,
- 2) diejenigen Gewerbe, auf deren Erzeugnissen jene Formenbilder in Fläche gestattet würden.

An diesem Ergebnisse wurde in der Kommission und demnachst auch bei der Beratung im Reichstage festgehalten. Für die hier zur Entscheidung stehende Frage ist aber nicht ohne Bedeutung, auf welche Weise man gerade zur Fassung der Nr. 2 des § 6 des Gesetzes gelangte. In der Kommission war ursprünglich die Gesetzesbestimmung vorgeschlagen, es solle nicht verboten sein:

die Nachbildung von Flächenmustern durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt.

Als aber hiergegen ein Bedenken daraus hergeleitet wurde, daß sowohl plastische als auch Flächenerzeugnisse nach Zeichnungen an-

